



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Sonderregelungen in der Corona-Pandemie **Mehr auf Seite 2**

Neue Kostenpauschalen GOP 40128 und 40129 **Mehr auf Seite 2**

Seit 7. Oktober ist die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) oder „Kind-Krankschreibung“ auch per Videosprechstunde möglich.

Tumortheraiefelder zur Behandlung eines Glioblastoms **Mehr auf Seite 2**

In den EBM wurde der Abschnitt 30.3.2 mit den GOP 30310 bis 30312 „Tumortheraiefelder (TTF) zur Behandlung eines Glioblastoms“ zum 15.11.2020 aufgenommen.

Klarstellung zu erbrachten Leistungen von über 21-Jährigen **Mehr auf Seite 3**

Die Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie können auch bei Patienten über 21 Jahren abgerechnet werden, wenn es um die Fortführung einer bereits begonnenen Behandlung geht.

Neufassung des Kapitels 25 EBM „Strahlentherapie“ ab 01.01.2021 **Mehr auf Seite 3**

Die strahlentherapeutischen Leistungen werden aktualisiert und neue Leistungen kommen hinzu.

Anpassung Anhang 2 EBM an den Operationen- und Prozedurenschlüssel **Mehr auf Seite 4**

Bereits zum Jahreswechsel werden die EBM-Anpassungen umgesetzt.

Weitere Informationen **Mehr auf Seite 5**

... erhalten Sie u. a. zur Vergütung der S3C-Schnittstelle, zum 3. Nachtrag zum Vertrag „Hallo Baby“ – telefonische Leistungserbringung und eine Erinnerung an die verpflichtende Angabe der Dosierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

Kurz informiert **Mehr auf Seite 7**

... werden Sie u. a. zum KVT-Rechenschaftsbericht 2019, zu den Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie und zur Pflicht zum Nachweis von themenspezifischen Fortbildungen

Fortbildungen und weitere Termine **Mehr auf Seite 7**

... betreffen ausschließlich Webinare und die Termine der Abschlagszahlungen und der Restzahlungen für das Jahr 2021.

Amtliche Bekanntmachungen **Mehr auf Seite 8**

... betreffen die Beschlüsse des Zulassungsausschusses aus der Sitzung vom 06.10.2020, die Änderung der Regionalstellenordnung der KVT, die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87b SGB V und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2020.

Sonderregelungen in der Corona-Pandemie

1. EBM-Anpassungen aufgrund der aktuellen Testverordnung

- **Rückwirkend zum 01.10.2020**

Die Corona-Laborleistungen nach den **GOP 32779, 32811 und 32816** werden bei der Berechnung des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus automatisch nicht mehr herangezogen. Damit entfällt die Angabe der GOP 32006 bei veranlassten Corona-Laborleistungen.

- **Ab 01.01.2021**

Der Corona-Abstrich nach Warnung durch die Corona-Warn-App wird der Testverordnung zugeordnet. Deshalb wird die **GOP 02402** angepasst und die GOP 32811 gestrichen.

2. Sonderregelungen zu Telefonaten und Portokosten seit 02.11.2020

Reaktivierung der Regelungen zur Konsultation per Telefon (GOP 01433/01434):

Die Textierung und Bewertung der GOP 01433 (154 Punkte) und der GOP 01434 (65 Punkte) entsprechen den Regelungen des 2. Quartals 2020. Darüber hinaus gelten auch wieder die Obergrenzen für die einzelnen Fachgruppen.

Kosten für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen nach telefonischer oder Video-Konsultation:

Für den Versand des Wiederholungsrezeptes, des Überweisungsscheines oder einer anderen Verordnung kann die **Pseudo-GOP 88122** (90 Cent) berechnet werden. Diese GOP wird auch für die Versendung von AU oder Überweisung nach einer Telefon-Konsultation verwendet (AU nach Videosprechstunde ist davon ausgenommen, siehe unten).

Therapeutisches Gespräch im Rahmen der Substitutionsbehandlung (**GOP 01952**) ist per Telefon möglich.

Neue Kostenpauschalen GOP 40128 und 40129 seit 07.10.2020

Seit 07.10.2020 ist die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) oder „Kind-Krankschreibung“ auch per Videosprechstunde möglich. Dafür gibt es neue Kostenpauschalen, wenn die Bescheinigung per Post an den Patienten gesendet wird.

- **GOP 40128** für die AU-Bescheinigung (Muster 1)
- **GOP 40129** für die Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

ACHTUNG!

Versand der beiden AU-Bescheinigungen sind strikt zu unterscheiden:

- nach Telefonkonsultation mit **GOP 88122** und
- nach Video-Konsultation mit **GOP 40128/40129**.

Tumortheraiefelder zur Behandlung eines Glioblastoms mit Wirkung zum 15.11.2020

Der Bewertungsausschuss (BA) hat den Abschnitt 30.3.2 mit den **GOP 30310 bis 30312** „**Tumortheraiefelder (TTF) zur Behandlung eines Glioblastoms**“ zum 15.11.2020 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

- **GOP 30310** ist für die **Indikationsstellung zur Behandlung eines Patienten mit TTF** einmal im Krankheitsfall abrechenbar. Voraussetzung für die Indikationsstellung für den Einsatz von TTF im Rahmen eines Gesamtbehandlungskonzeptes ist eine entsprechende Empfehlung einer interdisziplinären Tumorkonferenz.

- **GOP 30311** ist die **Zusatzpauschale für die Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit TTF** und ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

Die **GOP 30310 und 30111** können nur von

- Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie,
- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Neurochirurgie und
- Fachärzten für Strahlentherapie

berechnet werden.

- Die **GOP 30312** ist die Zusatzpauschale für die Entscheidung über die Ausrichtung von TTF und bis zu dreimal im Behandlungsfall von
 - Fachärzten für Neurologie,
 - Fachärzten für Neurochirurgie und
 - Fachärzten für Strahlentherapie

abrechenbar. Die Aufnahme der **GOP 30312** erfolgt zur Abbildung der Aushändigung und Erläuterung des Positionierungsdiagramms im Rahmen der Erst- und Neuausrichtung der TTF.

Klarstellung zu erbrachten Leistungen für Patienten über das 21. Lebensjahr in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat klargestellt, dass die Leistungen des Kapitels 14 EBM für Patienten über 21-Jährigen in begründeten Fällen weiterhin berechnungsfähig sind, wenn es sich um **eine Fortführung einer bereits aufgenommenen Behandlung** handelt. Diesbezüglich wurde die Nummer 6 der Präambel 14.1 durch den Bewertungsausschuss ergänzt.

Neufassung des Kapitels 25 EBM „Strahlentherapie“ ab 01.01.2021

Zum 01.01.2021 werden die strahlentherapeutischen Leistungen im EBM neugefasst. Der Leistungskatalog wird aktualisiert und durch die Aufnahme neuer Leistungen vervollständigt. Zudem werden die in den Sachkostenpauschalen **GOP 40840 und 40841** enthaltenen Kosten werden in Leistungen und verfahrensbezogene Zusatzziffern des Kapitels 25 überführt.

Hier geben wir Ihnen einen Überblick:

- **Änderung** der Abrechnungsbestimmung zu den **GOP 25320 und 25321** (Hochvolttherapie) von „je Fraktion“ in „für das erste Zielvolumen, je Bestrahlungssitzung“ bzw. „je Bestrahlungsserie“. Damit wird die ärztliche Hauptleistung in der Bestrahlungsgrundleistung abgebildet. Die weiteren Zielvolumina werden als niedriger bewerteter Zuschlag auf die Bestrahlungsgrundleistung im EBM abgebildet. In der Nr. 4 der Präambel 25.1 erfolgt eine Neufestlegung der strahlentherapeutischen Begriffsdefinitionen Zielvolumen, Bestrahlungssitzung und Bestrahlungsserie.
- **Streichung** der **GOP 25320** – „Bestrahlung mit Telekobaltgerät bei gut- oder bösartigen Erkrankungen oder Bestrahlung mit dem Linearbeschleuniger bei gutartigen Erkrankungen“ und die Zuschläge nach den **GOP 25322 und 25323**.
- **Neufassung** der **GOP 25316** – „Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei **gutartigen Erkrankungen**“ (405 Punkte). Zu dieser neuen Bestrahlungsgrundleistung gibt es folgende Zuschläge:
 - » **GOP 25317** als Zuschlag für die Bestrahlung von mehr als einem Zielvolumen (230 Punkte) sowie
 - » **GOP 25318** als Zuschlag für die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung (318 Punkte).

- **Neue Zuschläge** zur vorhandenen Bestrahlungsgrundleistung nach der **GOP 25321** – „Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei **bösartigen Erkrankungen** oder bei raumfordernden Prozessen des zentralen Nervensystems“:
 - » **GOP 25324** als Zuschlag für die Bestrahlung von mehr als einem Zielvolumen (287 Punkte),
 - » **GOP 25325** als Zuschlag für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik (278 Punkte),
 - » **GOP 25326** als Zuschlag für die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung (IGRT) (524 Punkte),
 - » **GOP 25327** als Zuschlag für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik in Kombination mit IGRT (746 Punkte),
 - » **GOP 25328** als Zuschlag bei Überschreitung der Einzeldosis über 2,5 Gy (577 Punkte),
 - » **GOP 25329** als Zuschlag für die Bestrahlung von Kindern (313 Punkte).
- **Neue Zuschläge** aufgenommen:
 - » **GOP 25343 zur 25342** – „Rechnerunterstützte Bestrahlungsplanung für die perkutane Bestrahlung mit individueller Dosisplanung für irreguläre Felder mit individuellen Blöcken, Viellamellenkollimator, nicht koplanaren Feldern und/oder 3-D-Planung“.
- **Streichung** des Abschnitts 40.15 EBM (**GOP 40840 und 40841**) und Umlegung der Kosten auf die Gebührenordnungspositionen des Kapitels 25

Anpassung Anhang 2 EBM an den Operationen- und Prozedurenschlüssel 2021

Der Anhang 2 zum EBM wird zum 01.01.2021(!) an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021 angepasst. Entgegen der bisherigen Vorgehensweise ist man dazu übergegangen, den Anhang 2 bereits zum Jahreswechsel anzupassen.

Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 4. Quartal 2020

Aufgrund der anhaltenden Pandemie bitten wir Sie dringend darum, die KV Thüringen nicht persönlich zur Abgabe Ihrer Abrechnungsunterlagen aufzusuchen. Sie können uns die notwendigen Unterlagen gern per Post, mittels Einschreiben oder Päckchen/Paket zusenden. Für Notfälle halten wir eine Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen an gewohnter Stelle in unserem Haus vor. Die Abgabe Ihrer Unterlagen erfolgt jedoch ohne direkten persönlichen Kontakt.

- Elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal **KVTOP: 04.01.2021 bis 10.01.2021**.
- Die Abrechnungsdatei kann auch **vor dem 04.01.2021** eingereicht werden. Sie müssen dies der KV Thüringen nicht melden.
- Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminals in der KV Thüringen: Montag bis Freitag vom 04.01. bis 08.01.2021, täglich von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480

Hier finden Sie die Übersichten neu aufgenommener bzw. gestrichener OPS-Codes: www.kvt.de/index.php?id=214

Ihre Ansprechpartner zum KVT-Mitgliederportal:
Torsten Olschewski,
Tel. 03643 559-104,
Johannes Schulz,
Tel. 03643 559-109

Kontaktaufnahme per E-Mail: abrechnung@kvt.de

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Beginn der Antragsfrist für Honorarausgleichszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für das II. Quartal 2020

Anfang Dezember wird Ihnen der Honorarbescheid für das II. Quartal 2020 zugeschickt. Mit der Bekanntgabe des Honorarbescheides II/2020 können Sie einen Antrag auf finanziellen Ausgleich (COVID-19-Pandemie-Schutzschirm) an die KV Thüringen stellen.

Bitte verwenden Sie dafür das entsprechende Formular auf unserer Internetseite unter www.kvt.de → „Mitglieder“ → „Honorar“ → „Aktuelle Information zu möglichen Honorarausgleichszahlungen“. Sofern Sie von der Möglichkeit des Honorarausgleichs Gebrauch machen wollen, senden Sie diesen Antrag – bitte vollständig ausgefüllt – innerhalb einer Frist von einem Monat (entspricht der Widerspruchsfrist) an die KV Thüringen.

Bitte beachten Sie, dass das Formular ausschließlich für die Beantragung von Honorarausgleichszahlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie zu verwenden ist.

Die sogenannte „Härtefallregelung“ nach § 15 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM), welche sich insbesondere auf Honorarrückgänge resultierend aus HVM- bzw. EBM-Änderungen bezieht, ist nach wie vor formlos, ebenfalls innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Honorarbescheides, zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, den Honorarbescheid mittels Widerspruch anzugreifen, wenn Sie ausschließlich die vorgenannten Honorarausgleichszahlungen beantragen möchten. Es handelt sich um voneinander unabhängige Verwaltungsverfahren.

WEITERE INFORMATIONEN

Vergütung der S3C-Schnittstelle

Bitte achten Sie als Nutzer der S3C-Schnittstelle darauf, immer die aktuelle Version der Schnittstelle sowie der jeweiligen S3C-Module vorzuhalten. Spielen Sie hierfür wie gewohnt das jeweils aktuelle Quartalsupdate Ihres PVS-Herstellers ein.

Ab dem 1. Quartal 2021 erfolgt die Vergütung der Strukturpauschale „S3C“ im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag AOK PLUS **ausschließlich bei Nachweis der aktuellen Schnittstellenversion**. Bedenken Sie, dass auch die neue Strukturpauschale „eArztbrief“ für AOK-Versicherte entfällt, wenn Sie eine veraltete S3C-Schnittstellenversion nutzen.

Formular für die Antragsfrist für Honorarausgleichszahlungen:
www.kvt.de/index.php?id=215

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Viola Friebe
Tel. 03643 559-513
Bettina Helferich
Tel. 03643 559-511
Marina Müller
Tel. 03643 559-512

Weitere Informationen zum Vertrag:
www.kvt.de/index.php?id=1174

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134
Anne Weißmann,
Tel. 03643 559-137

Weitere Informationen zum Vertrag:

www.kvt.de/index.php?id=1026

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134

Ihre Ansprechpartnerin:
Yvonne Frühauf-Saftawi,
Tel. 03643 559-778

Meldungen können Sie per E-Mail an die KVT schicken:
arztregister@kvt.de

Informationen zum Thema „Vertretung“ unter Themen A-Z:
www.kvt.de/index.php?id=584

3. Nachtrag zum Vertrag „Hallo Baby“ – telefonische Leistungserbringung

Zur Entlastung der Vertragsarztpraxen sowie zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus haben sich die Vertragspartner darauf geeinigt, dass das ärztliche Gespräch zur Risikoaufklärung im Rahmen des Toxoplasmosesuchtests (GOP 81312) auch telefonisch erfolgen kann. Die fernmündliche Leistungserbringung ist seit dem 01.05.2020, nunmehr befristet bis zum 31.03.2021, möglich.

Erinnerung an die verpflichtende Angabe der Dosierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Verordnungssoftware die ab dem 01.11.2020 verpflichtend anzugebende Dosierung für verschreibungspflichtige Arzneimittel umsetzt.

Diese neue gesetzliche Vorgabe ist in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in § 2 Absatz 1 Nummer 7 geregelt und gilt für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel auf Kassen- und Privatrezepten. Ausgenommen von einer verpflichtenden Dosierungsangabe sind gemäß AMVV lediglich Verordnungen, die unmittelbar an die Ärzte abgegeben werden. Dies betrifft unter anderem den Sprechstundenbedarf.

Wird ein nicht-verschreibungspflichtiges Arzneimittel zu Lasten der Krankenkasse verordnet (z. B. im Rahmen der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie), ist eine Dosierungsangabe gemäß AMVV nicht vorgeschrieben, da diese lediglich für die Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel verbindliche Vorgaben macht.

Die vorgeschriebenen Dosierungsangaben bei einer Betäubungsmittel-Verordnung haben sich nicht geändert. Diese sind in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung geregelt. Auf dem Rezept erfolgt von der Software gestützt der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Ordnungszeile.

Folgende drei Auswahlmöglichkeiten müssen softwareseitig möglich sein:

- Dosierungsangabe liegt vor „>>Dj<<“ (steht für „Dosierungsangabe ja“)
- ein Freitext-Eingabefeld für eine Dosierungsangabe auf dem Rezept
„>> morgens und abends 1 Tablette, Packungsinhalt komplett aufbrauchen<<“ oder
„>>1-0-0-1½ <<“
- **Keine Dosierungsangabe bei Abgabe an verschreibende Person** (z. B. Sprechstundenbedarf oder Eigenbedarf)

Weihnachtszeit – Vertretungszeit

Bei Praxisschließungen vor und zwischen den Feiertagen ist eine Vertretung zwischen den Ärzten abzustimmen. In diesem Jahr gibt es keine Brückentage.

Wenn Sie Ihre Praxis während der Urlaubszeit schließen und ein Kollege Ihre Patienten in seiner Praxis behandelt, dann informieren Sie Ihre Patienten bitte rechtzeitig darüber. Dies kann zum Beispiel durch einen Aushang an der Praxistür, eine Ansage auf dem Anrufbeantworter oder durch einen Hinweis auf der eigenen Internetseite erfolgen. Bitte stimmen Sie diese kollegiale Vertretung im Vorfeld mit Ihrem Kollegen ab.

Ein Verweis auf die 116117 oder das Krankenhaus ist nicht zulässig.

Bitte denken Sie daran, dass eine Vertretung der KV Thüringen rechtzeitig vor der Abwesenheit unter Angabe des Vertreters anzuzeigen ist, wenn die Praxisschließung länger als eine Woche dauert.

Durch eine gute Praxisorganisation können Sie dazu beitragen, dass Ihre Patienten auch während Ihrer Urlaubszeit sich an einen Vertretungsarzt wenden können und somit die medizinische Versorgung sichergestellt wird.

Kurz informiert:

- **Rechenschaftsbericht 2019 der KVT:** Informationen zur Verwendung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2019 stehen Ihnen online zum Download zur Verfügung.
- Die **Berichte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung** über die Honorarentwicklung im 3. und 4. Quartal 2018 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum liegen vor.
- Die **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie** umfassen die Neuaufnahme eines Paragraphen zum Austausch von Biologika, sowie eine Übersicht über aktuelle Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung.
- Die **Pflicht zum Nachweis von themenspezifischen Fortbildungen** und Behandlungsfrequenzen im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.
- **Bundesweite Online-Umfrage zum „Klimaschutz in Praxen“:** Im Rahmen der Studie „Klimaschutz in Praxen“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sollen der Ist-Zustand sowie die Möglichkeiten und Hürden bezüglich Klimaschutz im ambulanten deutschen Gesundheitswesen untersucht werden.
- **Studie der Uni Erfurt:** In einer Online-Umfrage haben Sie die Möglichkeit, Informationsmaterialien für Ärzte zu biologischen Gefahrenlagen zu evaluieren. Sie sind eingeladen, aus Ihrer ärztlichen Sicht einzuschätzen, ob die Materialien für Sie und Ihre Kollegen hilfreich sind.

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Momentan können nur Webinare im Tagungszentrum angeboten werden, diese Regelung gilt bis Ende März 2021.

Hinweis: Bitte wählen Sie unter Kategorien „**Webinare**“ aus, anschließend auf den Button Suchen gehen, damit können Sie sich sofort alle Webinare anzeigen lassen.

- » 04.12.2020, 15:00–16:30 Uhr, Verordnung und Einsatz von Verbandsmitteln zu Lasten der GKV (3 Punkte)
- » 09.12.2020, 13:30–17:00 Uhr, QM-Beauftragte in der Arztpraxis
- » 13.01.2021, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen zu Schutzimpfungen (3 Punkte)
- » 15.01.2021, 15:00–17:00 Uhr, Neue Heilmittel-Richtlinie – Einführung (2 Punkte)
- » 16.01.2021, 08:45–16:30 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 3 (bis zu 3 Punkte möglich)
- » 27.01.2021, 13:30–17:00 Uhr, QM-Beauftragte in der Arztpraxis
- » 27.01.2021, 14:00–16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (Zertifizierung wurde beantragt)

Ein besonderer Dank geht an unsere Referenten der Fortbildungsveranstaltungen, die uns die Umstellung der Präzensusseminare auf Webinare erst ermöglicht haben.

Termine der Abschlagszahlungen und der Restzahlungen 2021

- Folgende Termine werden für die Abschlagszahlungen des Jahres 2021 festgelegt:

<u>Abschlagszahlung für</u>	<u>Datum der Bankbelastung</u>
Dezember 2020	05. Januar 2021
Januar 2021	05. Februar 2021
Februar 2021	05. März 2021
März 2021	01. April 2021
April 2021	05. Mai 2021
Mai 2021	04. Juni 2021
Juni 2021	05. Juli 2021
Juli 2021	05. August 2021
August 2021	03. September 2021
September 2021	05. Oktober 2021
Oktober 2021	05. November 2021
November 2021	03. Dezember 2021

Rechenschaftsbericht 2019:
www.kvt.de/index.php?id=1085

KBV-Honorarbericht 2018:
<https://www.kbv.de>

Informationen zu Arzneimitteln:
www.kvt.de/index.php?id=333

Ausführliche Informationen:
www.kvt.de/index.php?id=13

Weitere Informationen und Umfrage:
<https://www.klimawandel-gesundheit.de/umfrage-arztpraxen/>

Weitere Informationen und Umfrage:
<https://www.soscisurvey.de/ERIM/>

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

zur Anmeldung Webinare:
<https://www.kvt-events.de/ESOR/>

Die Restzahlungen sind für folgende Kalenderwochen geplant:

<u>Restzahlung für</u>	<u>Kalenderwoche</u>
3. Quartal 2020	4. Kalenderwoche 2021
4. Quartal 2020	17. Kalenderwoche 2021
1. Quartal 2021	30. Kalenderwoche 2021
2. Quartal 2021	43. Kalenderwoche 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de/?id=180

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses aus der Sitzung vom 06.10.2020: Erstermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen/-anstellungen – **Nr. ZA-10-2020**
- » Änderung der Regionalstellenordnung der KVT - Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.11.2020 – **Nr. 29-2020**
- » Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes gemäß § 87b SGB V der KVT - Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.11.2020 – **Nr. 30-2020**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2020 – **Nr. 31-2020**

Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.

Öffnungs- und Schließzeiten der Landesgeschäftsstelle zum Jahresende

Die Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen bleibt **vom 24.12. bis 31.12.2020** geschlossen. Ihre Ansprechpartner in den Fachabteilungen erreichen Sie im alten Jahr bis zum 23.12. und im neuen Jahr wieder ab dem 04.01.2021.

- Hinweis zur Online-Abrechnungsannahme!

Die KV Thüringen stellt sicher, dass die elektronischen Annahmeverfahren auch während der Schließzeiten in der gewohnten Zuverlässigkeit erreichbar sind.

AB 2021 NUR NOCH ONLINE-VERSAND DER RUNDSCHREIBEN

Rundschreiben ab 2021 an die im Arztregister angegebenen E-Mail-Adressen

- Grundsätzlich wird zuerst die E-Mail-Adresse aus der Betriebsstättenanschrift verwendet. Wenn diese dort **nicht** hinterlegt wurde, dann wird automatisch die E-Mail-Adresse von der Postanschrift bzw. die der Privatanschrift ausgewählt.
- KV-Mitglieder, die das Rundschreiben über unsere Internetseite abonniert haben, müssen sich **nicht** abmelden – der Versand über dieses Portal endet mit dem Jahreswechsel automatisch.

Versand des Rundschreibens auf Papier per Post endet mit dem Jahreswechsel

- Ob Sie dem Arztregister eine gültige E-Mail-Adresse gemeldet haben, merken Sie daran, dass Sie immer freitags von Ihrer KV Thüringen den *kvticker* erhalten. Senden Sie uns ggf. eine korrekte E-Mail-Adresse an das Arztregister: arztregister@kvt.de.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Stabsstelle Kommunikation/Politik: 03643 559-193.



kvt
Kassennärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassennärztliche Vereinigung Thüringen - Zum Hospitalgraben 8 - 99425 Weimar,
Tel. 03643 559-0, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer),
Redaktion: Veit Malolepsy (Leiter der Stabsstelle Kommunikation/Politik),
Versand: wahlweise als pdf-Datei per E-Mail und/oder auf Papier per Post